

**Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung
der kommunalen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin
(Friedhofsordnung)**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 56, 66), und auf Grund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2004 folgende Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der kommunalen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsordnung):

Präambel

Der Friedhof ist der Ort, an dem in Verantwortung der Fontanestadt Neuruppin die Toten zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist der Ort des Gedenkens an die Verstorbenen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

- a) Friedhof Alt Ruppin,
- b) Friedhof Binenwalde,
- c) Friedhof Buskow,
- d) Friedhof Gühlen-Glienicke,
- e) Friedhof Molchow,
- f) Friedhof Pabstthum,
- g) Friedhof Rheinsberg-Glienicke,
- h) Friedhof Steinberge,
- i) Friedhof Stendenitz,
- j) Friedhof Wuthenow,
- k) Friedhof Zermützel.

(2) Sie gilt auch für die

- a) Trauerhalle auf dem Friedhof in Gnewikow und
- b) die Trauerhalle in Krangen.

§ 2

Friedhofsziel

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Fontanestadt Neuruppin.

(2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die

- (a) bei ihrem Ableben Einwohner der Fontanestadt Neuruppin waren,
- (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

(c) ohne Einwohner zu sein, nach § 27 Abs. 2 BbgBestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Fontanestadt Neuruppin). Tiere dürfen nicht bestattet werden.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer teilweise gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräbern) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er gleichermaßen die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Fontanestadt Neuruppin in andere Grabstätten auf einem anderen Friedhof nach § 1 Abs. 1 umgebettet.

(4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt der Fontanestadt Neuruppin zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Fontanestadt Neuruppin auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten dessen Grabstätte bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung das übrige Gelände gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,

i) zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Abraum und Unrat im Sinne von Abs. 3 Buchst. g) ist getrennt nach Arten (pflanzliche Abfälle, Plastik u.ä.) in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren (sofern die entsprechenden Behälter auf dem jeweiligen Friedhof vorhanden sind).

(5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Wer auf dem Friedhof Grabmale errichtet, versetzt, entfernt oder gestaltet, muss im Besitz einer Gewerbeerlaubnis sein bzw. der gewerblichen Anzeigepflicht nachgekommen sein.

(2) Wer Tätigkeiten nach Abs. 1 ausübt, bedarf dafür eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes. Die entsprechende Bestätigung der Versicherung ist der Friedhofsverwaltung vor Durchführung der Arbeiten vorzulegen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt auch für Bestattungsunternehmen, die nach § 9 Abs. 2 Gräber ausheben und wieder verfüllen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Ausnahmen können in einer Sonderregelung zwischen der Friedhofsverwaltung und den Gewerbetreibenden vereinbart werden.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann die Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 bis 3 nicht vorliegen, die Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie standesamtliche Sterbeurkunde, bei Urnenbestattungen die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder dem die Bestattung Veranlassenden fest.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel bis 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 20 BbgBestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten.

(6) Die Bestattungen werden regelmäßig von Montag bis Freitag durchgeführt, sofern der Tag kein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag ist. Im Ausnahmefall kann von der Friedhofsverwaltung eine Bestattung auch an einem Sams- oder Feiertag zugelassen werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge sowie die Sargausstattung müssen aus leicht verrottbaren, umweltfreundlichen Werkstoffen hergestellt sein, sofern nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Werden diese Anforderungen an die Särge/Urnen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung/Beisetzung ablehnen.

(2) Särge sollen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sofern in Einzelfällen von diesen Maßen abgewichen werden muss, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber auf dem Friedhof nach § 1 Abs. 1 a) werden von der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den übrigen Friedhöfen nach § 1 Abs. 1 kann diese Aufgabe auch durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Beeinträchtigung oder Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wieder herzustellen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt bei Reihengrabstätten 20 Jahre und bei Wahlgrabstätten mindestens 20 Jahre.

§ 11

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Fontanestadt Neuruppin im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringlichen öffentlichen Interesse. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Fontanestadt Neuruppin nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 20 BbgBestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Fontanestadt Neuruppin ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengräber (§ 13),
- b) Erdwahlgräber (§ 14)
- c) Gemischte Grabstätten (§ 15),
- d) Urnenreihengräber (§ 16 Abs. 2),
- e) Urnenwahlgräber (§ 16 Abs. 3),
- f) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen (§ 16 Abs. 4)
- h) Ehrengrabstätten (§ 17)

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Fontanestadt Neuruppin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

(3) Grabstätten werden nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Friedhofsverwaltung eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

§ 13

Erdreihengräber

(1) Erdreihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber), die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(2) In jeder Erdreihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht, danach gilt § 22 Abs. 6.

(4) Die Möglichkeit des Aufbettens einer Urne besteht nicht.

§ 14

Erdwahlgräber

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten mit höchstens 4 Grabstellen vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(5) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht entsprechend der Erbfolge über.

(6) Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb oder Übertragung auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Gemischte Grabstätten

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelwahlgräber, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von höchstens zwei Aschen gestattet werden kann.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten,
- b) in Urnenwahlgrabstätten,
- c) in Erdwahlgrabstätten,
- d) in anonymen Urnengemeinschaftsanlagen,
- e) gemischten Grabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen höchstens zwei Urnen, und auch nur gleichzeitig, beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit anonyme Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Beschreibung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19

Gestaltung der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,12 m
2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke: 0,12 m

b) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe: 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,12 m
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe: 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke: 0,12 m
2. Liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Länge: 0,70 m bis 0,90 m; Höhe: 0,14 m bis 0,30 m
 - bei mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge: 0,80 m bis 1,20 m, Höhe: 0,14 m bis 0,30 m

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m, Höhe: 0,70 m bis 0,90 m
2. Liegende Grabmale: Größe: 0,50 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante: 0,20 m

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m, Höhe: 0,60 m bis 1,20 m
2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,50 m x 0,40 m, Höchstmaß: 0,70 m x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante: 0,20 m

(3) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Holz oder gegossenem Metall bestehen. Für die Gestaltung am Denkmal sind weiterhin Glas, Keramik und Porzellan zulässig. Kunststoffe sind nicht zulässig. Es darf keine Gefahr von den verwendeten Materialien ausgehen.

(4) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokanter Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorgaben der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zu lassen, soweit unter Beachtung des § 18 ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 20

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Bei der Errichtung und Änderung von Grabmalen sind die jeweils geltenden Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz und Stein- Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen zu beachten.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen und bei sonstigen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Inschrift.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Werden Grabmale oder sonstiges Zubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgelegten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

(6) Winterschutzhauben und Plastikhüllen zum Schutz der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zu verwenden und können durch die Friedhofsverwaltung ersatzlos beräumt werden.

§ 21

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie sonstige bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht sicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist bei Reihengräbern die Person, die den Antrag auf Zuteilung gestellt hat, und bei Wahlgrabstellen der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen oder prüfen zu lassen, und zwar mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode im Frühjahr. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-

und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei den übrigen Grabstätten der Nutzungsberechtigte.

(3) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Fontanestadt Neuruppin ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht über das Einwohnermeldeamt der Fontanestadt Neuruppin zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Person, die den Antrag auf Zuteilung gestellt hat, bzw. dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Abs. 3 hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Fontanestadt Neuruppin über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen.

(2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist verpflichtet:

- a) bei Wahlgräbern die Nutzungsberechtigten,
- b) bei Reihengräbern der Auftraggeber der Bestattung.

Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten. Die Verantwortlichen können diese Aufgaben selbst durchführen oder eine andere Person beauftragen.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Das Herrichten der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Grabstätten können in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Unzulässig sind aber insbesondere:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 80cm),
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

(2) Der Alt Ruppiner Friedhof und der Wuthenower Waldfriedhof haben Abteilungen mit dem Charakter von Heckenfriedhöfen. Von Seiten der Fontanestadt Neuruppin wird am Kopfteil der Grabstelle eine Hecke gepflanzt, an den Seiten ist vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten ebenfalls eine Hecke zu pflanzen. Es ist ausschließlich Thuja occidentalis (Abendländischer Lebensbaum) zu verwenden. Die Pflanzung hat mit der Grabstellenkante abzuschließen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der

Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Verantwortlichen:

- a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen oder
- c) die Grabstätte herrichten lassen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten. Kommt der Nutzungsberechtigte einer seiner Verpflichtungen nicht nach, kann

die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 26

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Behördlichen Anweisungen, insbesondere vom Amtsarzt oder der Staatsanwaltschaft, ist Folge zu leisten.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

8. Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte behalten ihre Gültigkeit.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Fontanestadt Neuruppin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Fontanestadt Neuruppin verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Tiere auf dem Friedhof beisetzt,
2. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten betritt,
3. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt

(§ 5 Abs. 1),

4. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt indem er,

a) die Wege mit Fahrzeugen befährt; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren sowie gewerbliche Dienste anbietet,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten

dessen Grabstätte oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung das übrige Gelände gewerbsmäßig fotografiert,

e) Druckschriften verteilt, ausgenommen sind Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,

g) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablädt,

h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt,

i) lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt.

5. Grabmale errichtet, versetzt, ändert oder entfernt oder Gräber aushebt und wieder verfüllt, ohne einen ausreichenden

Haftpflichtversicherungsschutz zu haben (§ 6 Abs. 2 und 3),

6. Umbettungen von Leichen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 11),

7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 1, 2),

8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),

9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),

10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21, 22),

11. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 4),

12. Grabstätten entgegen § 24 bepflanzt,

13. Grabstätten durch mangelnde Pflege oder Bepflanzung vernachlässigt (§ 25).

(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Friedhöfen der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsordnung) vom 21.12.1998 (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.12.1998 S. 11) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 20.12.2004

Jungblut
Erste Beigeordnete